

Leitlinien zur Vermeidung von Fehlern an Prüfungen des Öffentlichen Rechts

(massgeblich erstellt aufgrund der Erfahrungen an der Prüfung des Öffentlichen Rechts bei
Prof. Andreas Kley vom 10. Juni 2010)

- (1) Allgemeine Informationen zur Prüfung, der Sachverhalt und die Fragestellung sind genau zu lesen. Hierbei sind Anweisungen strikte zu befolgen.
- (2) Die Fallarbeit hat einem klaren und logischen Aufbau zu folgen.
- (3) Die neueste Fassung des jeweiligen Erlasses ist zu verwenden (Kardinalfehler: Falls das ausser Kraft befindende OG [SR 173.110.0] anstelle des BGG [SR 173.110] verwendet wird.)
- (4) Die einschlägigen Rechtsnormen sind vollständig anzugeben, d.h. Gesetz, Artikel, und falls vorhanden sind Absatz, Ziffer oder Litera resp. Bstb. zu nennen.
- (5) Die Fallbearbeitung verlangt nach sauberer Subsumtion.
- (6) Eine exzessive Interpretation des Sachverhaltes aber auch der Aufgabenstellung ist nicht statthaft.
- (7) Theoretische Grundlagen sind nur insoweit zu erörtern wie es die konkrete Fragestellung erfordert. Rein theoretische Abhandlungen unterliegen nur einer Bewertung, falls diese explizit verlangt sind.
- (8) Wo Argumentation angezeigt ist, wie namentlich bei der Prüfung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, ist diese vorzunehmen.
- (9) Antworten haben eindeutig und klar zu erfolgen, d.h. Feststellungen sind widerspruchsfrei wiederzugeben. Abschweifende oder völlig an der Sache vorbei gemachte Äusserungen werden schlecht oder gar nicht bewertet.
- (10) Verweise innerhalb der Prüfung müssen klar erfolgen. Diesbezüglich ist insbesondere klarzustellen, ob sich der Verweis auf die theoretischen Grundlagen und/oder auch auf ihre Anwendung bezieht.
- (11) Die Zeit soll entsprechend der Schwierigkeit und der Punkteverteilung sinnvoll eingeteilt werden.